

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Sektion III - Recht
 Herrengasse 7, 1010 Wien

Per Mail an:
bmi-III-1@bmi.gv.at
VI7@sozialministerium.at
legistik@bmbwf.gv.at

Wien, 16. Mai 2018

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 - FrÄG 2018)

GZ.: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Begutachtung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen.

Allgemeines zum vorliegenden Entwurf

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Ziele des Entwurfs, besonders die Effizienzsteigerung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren und die Stärkung der EU als attraktiven Standort für Wissenschaft und Innovation, Studium und berufliche Weiterbildung.

Ad Effizienzsteigerung und Integrationsmaßnahmen im Asylverfahren

Die IV hat sich immer für eine Effizienzsteigerung in den asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ausgesprochen. Diese ist auch nicht zuletzt aus humanitärer Gesichtspunkten sinnvoll und für alle am Asylverfahren Beteiligten positiv.

- Um eine echte Effizienzsteigerung im Asyl- und Fremdenrecht zu erreichen, ist es aus Sicht der IV allerdings notwendig, eine **Gesamtstrategie** für die Bereiche Asyl, Migration und Integration zu entwerfen. Aufbauend auf grundlegenden Zielvorstellungen braucht es dafür konkrete Reform- und Umsetzungsschritte.
- Eine von Seiten der IV mehrfach vorgeschlagene **Digitalisierung der Verfahren** ist ein weiterer Schritt der Effizienzsteigerung. Hierzu sind neue digitale Systeme ähnlich des Regierungsprojektes „oesterreich.gv.at“ sinnvoll, die zu einer Vereinfachung für alle Beteiligten führen und durch eine bessere Vernetzung der Behörden das Verfahren transparenter gestalten. Als Grundlage für ein digitales Verfahren, das somit auch im Ausland initiiert werden kann, wäre bspw. die derzeit im Umsetzung befindliche **Integrationsdatenbank** denkbar.
- **Artikel 3 Z. 19 (§ 68 Abs. 1 dritter Satz Asylgesetz 2005):** Kritisch sehen wir, dass Personen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit **von Sprachkursen ausgeschlossen** werden sollen. Dies ist im Sinne eines effizienten durchgängigen Integrationskonzeptes nicht sinnvoll und eher ein Rückschritt in der Integrationspolitik. Konkret wird die Arbeitsmarktintegration erschwert: Seit 1.1.2018 können Asylwerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen am Integrationsjahr teilnehmen und so schneller in den Arbeitsmarkt eingeführt werden. Eine der Voraussetzungen für

die Teilnahme ist aber das Sprachniveau A1. Ein Wegfall des Rechtsanspruches im Asylgesetz konterkariert die Regelung für Asylwerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit im Integrationsjahresgesetz.

Ad Umsetzung der EU Richtlinien für Forscher und Studierende

- Zu begrüßen ist die **Vereinfachung und Umsetzung der EU Richtlinien für Forscher und Studierende**, aber auch im Bereich des Freiwilligendienstes und der Praktikanten, ebenso die Verlängerung der Niederlassungsbewilligung für Forscher zum Zwecke der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung. Für den Wirtschaftsstandort ist es unumgänglich, im **Wettbewerb um die besten Köpfe attraktiv** zu sein und für hochqualifizierte Forscher und Studenten Rahmenbedingungen für einen Verbleib in Österreich zum Zwecke der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit bzw. einer fundierten Arbeitssuche zu schaffen. Die **Verlängerung der Niederlassungsbewilligung** ist als positiver Schritt zur Aufwertung des österreichischen Arbeitsmarktes im internationalen Wettbewerb zu sehen. Positiv zu werten ist auch der Wegfall des Erfordernisses einer ortsüblichen Unterkunft, der auch bei der Rot-Weiß-Rot Karte dringend notwendig ist.
- Problematisch erscheint die **Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als „Studierender“ an Drittstaatsangehörige**: Das Mindestmaß von 60 ECTS als Voraussetzung für ein außerordentliches Studium führt de facto zu einem Ausschluss von kleiner dimensionierten Lehrgängen. Es wird angeregt, auf diese Einschränkung zu verzichten.

Ad Wissenschaft und Innovation

- **§ 63 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002:** Prinzipiell ist positiv zu bewerten, dass ein **bestimmtes Eingangssprachniveau** festgelegt wird, das bereits bei der Antragsstellung zum Studium nachzuweisen ist. Dies ist aus didaktischen Gründen im Sinne einer Beschleunigung des Studienerfolges sinnvoll.
- **§ 60 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002** (Vertretung der StudienwerberInnen durch Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Österreich zugelassen sind). Unterstützt wird auch, dass ausländische Agenturen künftig **keine Beantragung des Zulassungsbescheides** vornehmen können. Diese Regelung erscheint aus IV-Sicht adäquat, um auftretende Missbrauchsfälle künftig zu vermeiden.

Alle weiteren Regelungen erscheinen jedoch überschießend und gehen **zu Lasten des Wissenschaftsstandorts Österreich**. Zum einen wird die Anziehung von internationalen Talente erheblich erschwert, zum anderen könnten die Regelung zu einem erheblichen Mehraufwand für die Universitäten führen.

Das Ziel des Gesetzes, einen **Missbrauch universitärer Lehrgänge** für eine Verlängerung des Aufenthaltes zu unterbinden wird damit womöglich erreicht, als Folge daraus aber generell höhere Maßstäbe des Zugangs zu universitären Lehrgängen aufzuerlegen kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Nicht zuletzt erfolgt mit dem Gesetzesvorschlag ein Eingriff in die **Autonomie und die freie Gestaltung der Zulassungskriterien der Universitäten**.

Nachstehend erlauben wir uns einige konkrete Anmerkungen und Vorschläge zu einzelnen Punkten bzw. Gesetzesbestimmungen:

- **§ 63 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002:** Die **Festlegung des Sprachniveaus sollte in der Autonomie der Universitäten liegen**. Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Ermächtigung im Universitätsgesetz 2002 festzulegen, sodass per Verordnung des Rektorats die Voraussetzungen vor Antragstellung festgelegt werden können. Damit könnte sichergestellt werden, dass die Universitäten das **Sprachniveau**

den tatsächlichen Anforderungen entsprechend **selbst festlegen** können und im gebotenen Fall davon auch gänzlich absehen könnten (z.B. gesonderte Regelungen für Kunstuiversitäten).

- Durch die Regelung in der vorliegenden Fassung besteht die **Gefahr, dass talentierte Menschen** – beispielsweise für technische Studienrichtungen oder künstlerische Studien – von einem Studium in Österreich abgehalten bzw. ihnen finanzielle und organisatorische Hürden auferlegt werden. Vielfach kann das Problem entstehen, dass im Herkunftsstaat gar keine Deutschprüfungen abgelegt werden können.
- Besonders kritisch wird die Regelung gesehen, dass Ergänzungsprüfungen in einem **eigens dafür eingerichteten Universitätslehrgang** abgelegt werden müssen. Das würde bedeuten, dass Universitäten erheblich mehr Ergänzungsprüfungen und Kurse im Rahmen eines ULGs anbieten müssten. Das würde zu einem **erheblichen Mehraufwand für die Universitäten** führen, dessen Finanzierung nicht vorgesehen ist.
- Der Mehraufwand ergibt sich auch daraus, dass auch **Personen, die keine Aufenthaltsbewilligung anstreben** (EU-Bürger, Österreicher, die zu fremdsprachigem Studium zugelassen werden wollen) **ebenfalls** gezwungen werden würden, diesen Lehrgang zu absolvieren.
- Die IV schlägt daher vor, die Ergänzungsprüfungen nicht in einem eigens dafür eingerichteten Universitätslehrgang durchzuführen, sondern die **bisherigen Möglichkeiten aufrecht zu lassen** (d.h. die Aneignung der im Zulassungsbescheid vorgeschriebenen Sprachkurse außerhalb der Universitäten und nur die Ergänzungsprüfungen an der Universität abzulegen). Die Universitäten sollten im Rahmen **ihrer Autonomie die entsprechenden Regelungen treffen** bzw. die konkreten Anforderungen festlegen können.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Christian Friesl, MBA
Bereichsleiter Bildung und Gesellschaft